

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg
Liebe Leserin, lieber Leser!



Der vorliegende Infobrief 07/2019 beschäftigt sich umfangreich mit einer Entscheidung des KG vom 15.4.2019 – 13 UF 89/16, welche die Barunterhaltspflicht beim Wechselmodell als Entscheidungsgegenstand hat. Aus meiner Erfahrung als Praktiker kann ich bestätigen, dass mir bei der Betreuung gemeinsamer Kinder das Wechselmodell, sei es als „echtes“ oder „unechtes“, immer öfter und mittlerweile regelmäßig mit all den damit einhergehenden Problemen begegnet. Zu beachten ist diesbezüglich zum einen § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB (Obhut!), die Abgrenzung „echtes“ im Sinne von paritätisches Wechselmodell vom „unechten“ im Sinne einer sehr umfangreichen Umgangsübung, eine mögliche Herabstufung des Unterhaltsschuldners im Rahmen der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle oder der Barunterhaltsverpflichtung beider Elternteile.

Mit diesen Problemkreisen beschäftigt sich die dargestellte Entscheidung. Darüber hinaus entscheidet sie über den regelmäßigen Einwand des Unterhaltsschuldners, der umfangreich erweiterten Umgang mit dem bzw. den minderjährigen Kind(ern) ausübt, dass er schließlich „erhebliche“ Kosten über seine Barunterhaltsverpflichtung hinaus zu bestreiten habe.

Außerdem wird eine Entscheidung des OLG Brandenburg zum Abzug berufsbedingter Aufwendungen bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit gegenüber minderjährigen Kindern dargestellt. Tatsächlich mutet das Gericht dem Unterhaltsschuldner zu, einen arbeitstäglichen zeitlichen Mehraufwand von ca. 2,5 bis 3 Stunden für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Zurücklegung der Strecke Wohnung/Arbeitsplatz/Wohnung in Kauf zu nehmen, indem es die einkommensmindernde Berücksichtigung – pauschaler – berufsbedingter Aufwendungen ablehnt.

Auch das bekannte Thema der kieferorthopädischen Behandlung als Sonderbedarf findet vorliegend Berücksichtigung, indem eine Entscheidung des OLG Hamm vorgestellt wird. Im Rahmen dieser Entscheidung stellt das Gericht auf das Tatbestandsmerkmal des „außergewöhnlich hohen Bedarfs“ des § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB ab und bewertet einen von Krankenversicherung und Beihilfe nicht gedeckten Rechnungsanteil i.H.v. 21,49 EUR gerade nicht als einen solchen außergewöhnlich hohen Bedarf.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Barunterhaltspflicht beim Wechselmodell
KG, Beschl. v. 15.4.2019 – 13 UF 89/16 2

Abzug berufsbedingter Aufwendungen bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit gegenüber minderjährigen Kindern
OLG Brandenburg, Beschl. v. 9.1.2018 – 10 UF 104/16 6

Kosten der kieferorthopädischen Behandlung als Sonderbedarf
OLG Hamm, Beschl. v. 18.8.2017 – 10 WF 217/17.... 7

Barunterhaltspflicht beim Wechselmodell

1. Bei der Betreuung eines gemeinsamen Kindes durch beide Elternteile im Verhältnis von 45 % zu 55 % kann von einem unterhaltsrechtlichen paritätischen Wechselmodell, bei dem beide Elternteile quotal für den Unterhaltsbedarf des Kindes einzustehen haben, noch keine Rede sein.

2. Der nach der Rechtsprechung des BGH in Sorge- und Umgangssachen (BGHZ 214,31 = NJW 2017,1815) anerkannte Grundsatz, dass ein paritätisches Wechselmodell nur angeordnet werden kann, wenn zwischen den Eltern eine tragfähige Kommunikations- und Kooperationsbasis besteht, kann vom grundsätzlichen Denkansatz her als wertendes Element herangezogen werden, um die Frage zu entscheiden, ob ein spezifisches, von den Eltern praktiziertes Betreuungsmodell bereits als echtes Wechselmodell qualifiziert werden kann: Denn ohne eine gewisse Basis bei der Kommunikation und Kooperation der Eltern ist es auch aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht vorstellbar, wie die Eltern in der Lage sein wollen, die mit zunehmenden Alter des Kindes immer wichtiger werdenden organisatorischen Aspekte der Kinderbetreuung im Wechselmodell wahrzunehmen.

3. Zur Frage, ob der vom pflichtigen Elternteil geschuldete Barunterhalt zu mindern ist, weil der betreffende Elternteil für das unterhaltsberechtigten Kind regelmäßig Bekleidung kauft, Reisen finanziert oder sonstige Ausgaben bestreitet.

KG, Beschl. v. 15.4.2019 – 13 UF 89/16

I. Der Fall

Die Beteiligten streiten über den Kindesunterhaltsanspruch des 2008 geborenen Antragstellers gegen den Antragsgegner, seinen Vater. Der Antragsgegner trägt vor, er habe den Antragsteller von 04/2014-09/2017 zu 44,24 % bis zu 45,62 % betreut. Für die Zeit ab 10/2017 sind sich die Mutter des Antragstellers und der Antragsgegner dahingehend einig, dass die Betreuung des Antragstellers zu 55 % von der Mutter und zu 45 % vom Antragsgegner wahrgenommen worden ist. Der Antragsteller besucht nach der Schule den Hort; die Kosten hierfür werden von der Mutter alleine getragen. Die von der Mutter des Antragstellers geforderten moderierten Gespräche mit dem Antragsgegner bei der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamts wurden Anfang 2016 aufgrund der völlig verhärteten Fronten abgebrochen, eine Kommunikation der Eltern über die Belange des Kindes findet praktisch nicht statt.

Die 1. Instanz hat den Antragsgegner verpflichtet, an den Antragsteller einen näher aufgeschlüsselten Unterhaltsrückstand aus dem Zeitraum von 04/2014-05/2016 in Höhe von insgesamt 1.767 EUR zu bezahlen sowie weiter, ab 06/2016 einen dynamisierten Unterhalt i.H.v. 100 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzüglich des hälftigen Kindergeldes. Die Mutter des Antragstellers sei nach Auffassung der 1. Instanz berechtigt, den Unterhaltsanspruch des Antragstellers gegen den Antragsgegner geltend zu machen, da sich das Kind in ihrer Obhut befinde. Da sie ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Antragsteller bereits durch Pflege und Erziehung erfülle, sei allein der Antragsgegner barunterhaltspflichtig. Denn von einem echten, paritätischen Wechselmodell, das eine quotalen Barunterhaltspflicht beider Elternteile nach sich ziehe, könne aufgrund der Umstände des Einzelfalls keine Rede

sein, sondern lediglich von einem erweiterten Umgang des Antragsgegners. Die finanziellen Mehrbelastungen, die diesem durch den erweiterten Umgang entstünden, seien durch eine Herabstufung des Antragsgegners innerhalb der Düsseldorfer Tabelle um eine oder mehrere Einkommensgruppen aufzufangen. Daher sei er mit seinen Einkünften nicht in die eigentlich gebotene 3. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle einzustufen, sondern in die 2. Einkommensgruppe, ab 04/2016, aufgrund der ab diesem Zeitpunkt auf 80 % reduzierten Arbeitszeit, in die 1. Einkommensgruppe. Eine weitere Reduzierung des Unterhalts auf einen Betrag unterhalb des Mindestunterhalts komme nicht in Betracht. Die vom Antragsgegner behaupteten Anschaffungen und sonstigen Kosten, die den Barunterhaltsanspruch des Antragstellers reduzieren sollten, seien nicht anzuerkennen.

II. Die Entscheidung

Das KG ist der Auffassung, dass die zulässige Beschwerde überwiegend keinen Erfolg hat. Die 2. Instanz stellt klar, dass die Mutter des Antragstellers berechtigt ist, den Unterhaltsanspruch des Antragstellers gegen seinen Vater geltend zu machen.

Dies ergebe sich aus § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB, nach dem bei gemeinsamer elterlicher Sorge derjenige Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, dieses bei der Geltendmachung seiner Unterhaltsansprüche gesetzlich vertreten könne.

Im hier zu entscheidenden Sachverhalt befindet sich das Kind in der Obhut desjenigen Elternteils, bei dem der Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung liege, der also die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes nach Pflege, Verköstigung, Kleidung, ordnender Gestaltung des Tagesablaufs und ständig abrufbereite emotionale Zuwendung vorrangig befriedige oder sicherstelle. Für die Frage, ob ein Kind räumlich getrennt lebender Eltern im Residenz- oder im Wechselmodell betreut werde, komme nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2014, 917 Rn 16 f.) dem zeitlichen Einsatz der Eltern bei der Betreuung des Kindes eine besondere Bedeutung zu.

Anknüpfend an den Normzweck der Vorschrift, die Einleitung von Sorgerechtsverfahren nur mit dem Ziel einer späteren Austragung von Unterhaltskonflikten möglichst zu vermeiden, ist ein Elternteil bereits dann als Träger der Obhut anzusehen, wenn bei diesem Elternteil ein eindeutig feststellbares, aber nicht notwendigerweise großes Übergewicht bei der tatsächlichen Fürsorge für das Kind vorliege. Es müsse, worauf Klinkhammer (Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn 448) zutreffend hinweist, genügen, dass der Anteil eines Elternteils an der Betreuung und Versorgung den Anteil des anderen geringfügig übersteige. Dies ist nach Auffassung des KG im Hinblick auf die erstinstanzlich festgestellte Verteilung der Betreuung, nämlich für den Zeitraum 2014-2016 mit 44,24 % und max. 45,62 % Betreuungszeit durch den Vater und ab 10/2016 mit einer unstreitigen Betreuungszeit des Vaters von 45 %, dahingehend gegeben, dass die Mutter über ein eindeutig feststellbares Übergewicht bei der tatsächlichen Fürsorge für das Kind verfüge, sodass sie nach dem Gesetz dazu berechtigt sei, den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Antragsgegner im Rahmen des § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB geltend zu machen.

In der Sache selbst hat das Rechtsmittel nur zu einem geringen Teil Aussicht auf Erfolg. Tatsächlich habe der Antragsgegner den für zwei Monate eingeforderten Kindesunterhalt bereits bezahlt. Weiteren Erfolg hat das eingelegte Rechtsmittel nicht.

Insbesondere ist nach Auffassung des KG der titulierte Unterhaltsrückstand gerade nicht – wie der Antragsgegner meint – quotal, entsprechend den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Mutter und seiner Person zu reduzieren, da

Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung

Eindeutig feststellbares Übergewicht bei der tatsächlichen Fürsorge

Titulierter Unterhaltsrückstand ist nicht quotal zu reduzieren

Entscheidungen

das Kind „annähernd in einem Wechselmodell“ betreut werde. Das KG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Auffassung des Antragsgegners in rechtlicher Hinsicht nicht haltbar sei. Schließlich hebe der BGH deutlich hervor (FamRZ 2015, 236 Rn 20, 21, 22, 25), dass die Regelung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB – grob vereinfachend: Ein Elternteil betreut, der andere Elternteil bezahlt – solange nicht infrage zu stellen sei, wie das deutliche Schwergewicht der Betreuung bei einem Elternteil liege. Selbst bei einer „annähernd hälftigen Mitbetreuung“ verbleibe es bei einer Verteilung der Unterhaltshaftung entsprechend § 1606 Abs. 3 BGB.

Bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils bleibe es selbst dann, wenn dessen Betreuungsanteil 46,67 % erreiche (BGH a.a.O.). Etwas anderes gelte nur, bzw. erst dann, wenn die Eltern sich in der Betreuung des Kindes in der Weise abwechseln, dass jeder von ihnen „etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben“ wahrnehme. Das umfasse auch die hälftige Aufteilung aller organisatorischer Dinge für das Kind, also die Absprache/Organisation von Arztterminen, die Wahrnehmung von Schulveranstaltungen, die Gestaltung und Betreuung von Freizeitaktivitäten des Kindes, die Hol- und Bringdienste für das Kind usw. Von den Eltern müsse also, worauf in der Literatur deutlich hingewiesen werde, ein „strenges“ – also paritätisches – Wechselmodell praktiziert werden, bei dem die Eltern sich in der Betreuung des Kindes dergestalt annähernd bzw. fast 50 %: 50 % abwechseln, sodass jeder von ihnen die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnehme (Fundstellen in der Literatur: Klinkhammer in Wendl/Dose, § 2 Rn 449f.; Menne in Büte/Puppen/Menne Unterhaltsrecht, 3. Aufl. 2015, § 1606 Rn 16; Schmidt/Kohne in Eschenbruch/Schürmann/Menne, Der Unterhaltsprozess, 6. Aufl. 2013, Kap. 2 Rn 518). Soweit das nicht erreicht sei, bleibe es auch dann bei der allgemeinen Barunterhaltspflicht eines Elternteils, wenn der andere Elternteil einen weit über das übliche Maß hinausreichenden Umgang wahrnehme, der sich einer Mitbetreuung annähere. An diesem Maßstab gemessen, sei klar, dass der Antragsgegner zwar einen erweiterten Umgang wahrnehme, aber die Eltern mit Sicherheit noch kein „striktes“ im Sinne von paritätisches Wechselmodell praktizierten. Tatsächlich komme der Mutter, selbst nach den Berechnungen des Antragsgegners, die von der Mutter in Bezug auf einzelne Tage in Abrede gestellt worden sind, in den Jahren zwischen 2014 und 2016 ein Betreuungsanteil zwischen 54,38 % und 55,76 % zu. Ab der getroffenen Eltern-Einigung in 10/2016 betragen die Betreuungsanteile der Mutter konstant 55 %. Damit sei der Antragsgegner aber deutlich davon entfernt, „etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben“ wahrzunehmen.

Eine Entscheidung, ab wann „etwa“ die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben ziffernmäßig erreicht ist, sei im vorliegenden Fall nicht veranlasst, weil die in Rede stehenden Anteile – der Betreuungsanteil des Antragsgegners erreicht maximal einem Wert von 45,42 % – für ein klares Betreuungsübergewicht der Mutter sprächen. Daher bedürfe es auch keiner weiteren Prüfung, ob auch sämtliche organisatorischen Fragen für das Kind tatsächlich strikt hälftig wahrgenommen werden: Der Antragsgegner sei daran zu erinnern, dass nach der Rechtsprechung des BGH ein paritätisches Wechselmodell nur angeordnet werden könne, wenn zwischen den Eltern eine tragfähige Kommunikations- und Kooperationsbasis bestehe. Wenn dagegen das Elternverhältnis erheblich Konflikt belastet sei, dann komme ein Wechselmodell ohnehin nicht in Betracht (BGH FamRZ 2017, 1409).

Dieser, eigentlich nur für die Anordnung eines Wechselmodells in Sorge- und Umgangssachen geltende Grundsatz, könne für die Frage, ob ein spezifisches, von den Eltern praktiziertes Betreuungsmodell bereits als echtes Wechselmodell qualifiziert werden könne, vom grundsätzlichen Denkansatz her als wertendes Element mit

Alleinige Barunterhaltspflicht
des nicht betreuenden
Elternteils

Betreuungsübergewicht der
Mutter

Echtes Wechselmodell?

Entscheidungen

herangezogen werden, weil es ohne eine gewisse Basis bei der Kommunikation und Kooperation der Eltern schlechterdings nicht vorstellbar sei, wie die Eltern in der Lage sein wollen, die mit zunehmendem Alter des Kindes immer wichtiger werdenden organisatorischen Aspekte der Kinderbetreuung wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des KG offensichtlich, dass der Antragsgegner allein barunterhaltspflichtig sei. Sein Beschwerdeangriff, wonach die Mutter des Antragstellers die regelmäßigen (Bar-) Unterhaltskosten anteilig mitzutragen habe, gehe fehl.

Des Weiteren setzt sich das KG mit dem Einwand des Antragsgegners auseinander, der von ihm geschuldete Barunterhalt sei weiter zu mindern, da er dem Antragsteller regelmäßig Bekleidung kaufe, Reisen finanziere usw.

Diesbezüglich führt das KG aus, dass bei derartigen Kosten danach zu differenzieren sei, ob sie zu einer teilweisen Deckung des kindlichen Bedarfs führten, also dem Kind Aufwendungen erspart blieben, die eigentlich vom betreuenden Elternteil, zu dessen Händen der Kindesunterhalt gezahlt werde, mit den Mitteln des Barunterhalts hätten bestritten werden müssen, und solchen Kosten, die reinen Mehraufwand für die Ausübung des erweiterten Umgangs darstellen und den anderen Elternteil nicht entlasten. Die zuletzt genannten Kostenpositionen, der Mehraufwand infolge des erweiterten Umgangs, könne vom Antragsgegner nicht gesondert geltend gemacht werden, weil diese Kosten bereits pauschal, nämlich durch den Verzicht auf eine ansonsten gebotene Heraufstufung in der Gruppeneinteilung der Düsseldorfer Tabelle bzw. die durchgeführte Herabstufung bis hinab zum Mindestunterhalt, berücksichtigt würden.

In diese Kostenkategorie fielen insbesondere erhöhte Fahrtkosten für die vermehrten Fahrten zur Ausübung des erweiterten Umgangs sowie eventuelle, durch den erweiterten Umgang bedingte erhöhte Wohnkosten. An dieser Stelle seien darüber hinaus diejenigen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass aufgrund des erweiterten Umgangs vermehrter – doppelter – Schulbedarf, Spielzeug, oder – trotz der grundsätzlichen Verpflichtung des Obhut gewährenden Elternteils, das Kind zum Umgang mit der nötigen Kleidung auszustatten – auch einmal das eine oder andere Extra Kleidungsstück vorhanden sein müssten bzw. anzuschaffen wäre, zu berücksichtigen. Solche Kostenpositionen sind nach Auffassung des KG nicht von vornherein gesondert zu berücksichtigen, da diese bereits zu der pauschalen Herabstufung innerhalb der Düsseldorfer Tabelle geführt hätten. Solche Kosten könnten nicht nochmals, sei es konkret oder pauschal, angesetzt werden. Größere Spielsachen wie etwa ein Fahrrad oder Beiträge zu Sportverein etc. seien dagegen im Grundsatz aus dem Kindesunterhalt zu begleichen. Das hieße aber auch, dass die Entscheidung, ob derartige Sachen erworben würden, also wann und zu welchem Preis das erfolgt, bei dem Obhut gewährenden Elternteil liege: Es dürfte offensichtlich sein, dass ein umgangsberechtigter Elternteil nicht einfach Gegenstände/Positionen, von denen er meint, sie für die Ausübung des Umgangs zu benötigen, quasi einseitig zu Lasten des Kindesunterhalts anschaffen könne und damit auf diese Weise seine Unterhaltspflicht zu ermäßigen.

Vielmehr habe insoweit eine Absprache zwischen den Eltern zu erfolgen. Im Rahmen dieser Absprache sei dann auch zu entscheiden, wo der betreffende Gegenstand verbleibe bzw. ob der umgangsberechtigte Elternteil, wenn er beispielsweise im Einverständnis mit dem anderen Elternteil dem Kind ein Fahrrad kauft, das erworbene Fahrrad dem anderen Elternteil zur Verfügung stelle, damit das Kind dieses auch zu den Zeiten nutzen könne, zu denen es sich beim anderen Elternteil aufhalte. Das KG führt weiter aus, dass der Antragsgegner, der den von ihm geschuldeten Kindesunterhalt grundsätzlich in Form einer Geldrente zu leisten habe (§ 1612 Abs. 1 S. 1

Deckung des kindlichen Bedarfs

Kosten für den erweiterten Umgang

Absprache zwischen den Eltern

Entscheidungen

BGB), nur dann berechtigt sei, anstelle der geschuldeten Geldzahlung einen Teil des Unterhalts in Sach- bzw. Naturalleistungen zu erbringen, wenn er zuvor das Einvernehmen mit dem anderen Elternteil erzielt habe.

III. Der Praxistipp

Die Entscheidung des Kammergerichts setzt sich ausführlich mit den Voraussetzungen auseinander, die gegeben sein müssen, damit ein „echtes“ Wechselmodell im Sinne eines strikten bzw. paritätischen Wechselmodells vorliegt.

In der Praxis wird mit der Prüfung, ob ein solches paritätisches Wechselmodell oder ein sehr umfangreicher Umgang zum einen die Frage der Aktivlegitimation des Elternteils für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen gemeinsamen Kindes im Rahmen des § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB (Obhut), aber zum anderen auch die Frage nach der konkreten Berechnung des Unterhaltszahlbetrages aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung kommt zum Ergebnis, dass lediglich eine sehr umfangreiche Umgangsausübung gegeben ist, sodass der Kindesvater zur Leistung von Barunterhalt zu Händen der Kindesmutter, in deren Obhut sich der minderjährige Anspruchsinhaber befindet, verpflichtet bleibt. Eine Korrektur erfolgt allein und ausschließlich durch eine Herabstufung im Rahmen der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle.

Anders verhält es sich bei Vorliegen eines echten Wechselmodells. In seinem Beschl. v. 5.11.2014 – XII ZB 599/13 führt der BGH (FamRZ 2015, 236) aus, dass „im Fall des Wechselmodells beide Elternteile für den Barunterhalt einzustehen haben.“ Der Unterhaltsbedarf bemisst sich nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten (vor allem Wohn- und Fahrkosten). Insofern sei auf BGH FamRZ 2014, 917 hingewiesen und Bezug genommen.

Erwähnenswert ist im Rahmen der vorzitierten Entscheidung auch der Umstand, dass das KG es dem Antragsgegner zubilligt, zur Ausübung des umfangreichen Umgangs seine Erwerbstätigkeit auf 80 % der üblichen Arbeitszeit zu mindern und entsprechende Einkommenseinbußen bei der Eingruppierung im Rahmen der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.

Entscheidungen

Abzug berufsbedingter Aufwendungen bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit gegenüber minderjährigen Kindern

Bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit ist dem Unterhaltspflichtigen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch dann zumutbar, wenn dies mit einem arbeitstäglichen Zeitaufwand von 2,5-3 Stunden verbunden ist.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 9.1.2018 – 10 UF 104/16

I. Der Fall

Der Antragsgegner, der zugunsten des minderjährigen Kindes Unterhalt schuldet, begehrt die einkommensmindernde Berücksichtigung der Fahrtkosten von seinem Wohn- zu seinem Arbeitsort und zurück im Rahmen der pauschalen berufsbedingten Aufwendungen. Tatsächlich kann er die jeweiligen Wegstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die

Entscheidungen

Zurücklegung des Weges zu seinem Arbeitsplatz und zurück bedingt täglich einen zeitlichen Mehraufwand von ca. 2,5 bis 3 Stunden, ist aber auch mit signifikant geringeren Kosten verbunden.

II. Die Entscheidung

Das OLG Brandenburg stellt fest, dass das Erwerbseinkommen grundsätzlich um solche berufsbedingten Aufwendungen bereinigt werden könne, die zur Einkommenserzielung notwendig sind und bei Vorliegen eines Mangelfalls konkret aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden müssten. Bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit habe der unterhaltspflichtige Antragsgegner öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, auch wenn dies für ihn umständlich sei. Selbst ein arbeitstäglicher diesbezüglicher Zeitaufwand von 2,5 bis 3 Stunden sei dem Antragsgegner zuzumuten. Darüber hinaus bestehe bei hohen Fahrkosten grundsätzlich eine Obliegenheit, entsprechende Steuervorteile in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Fahrkosten konkret unter Zugrundelegung einer durchgängigen Nutzung des privaten Pkw errechnet worden wären, käme eine volle Berücksichtigung einer Pkw-Kreditrate daneben schon deshalb nicht in Betracht, weil in der in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien vorgesehenen Kilometerpauschale regelmäßig sämtliche Pkw-Kosten einschließlich derjenigen für Abnutzung und Finanzierungsaufwand enthalten seien (BGH FamRZ 2006, 846). Diesbezüglich sei eine umfassende Interessenabwägung angezeigt. Dabei seien vor allem der Zweck der eingegangenen Verpflichtungen, der Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung, die Dringlichkeit der beiderseitigen Bedürfnisse, die Kenntnis des Schuldners vom Bestehen der Unterhaltsschuld und seine Möglichkeiten, die Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise wiederherzustellen, von Bedeutung. Schließlich sei es nach Auffassung des OLG Brandenburg dem Antragsgegner zuzumuten, den Pkw zu veräußern und sich öffentlicher Verkehrsmittel zu bedienen.

III. Der Praxistipp

Das OLG Brandenburg setzt sich in dieser Entscheidung umfangreich mit der Berücksichtigung von Fahrtkosten im Rahmen der berufsbedingten Aufwendungen auseinander. Es kommt zu dem Ergebnis, dass selbst bei einer Wochenarbeitszeit von 41 Stunden ein arbeitstäglicher zeitlicher Mehraufwand i.H.v. 2,5 bis 3 Stunden vom unterhaltspflichtigen Antragsgegner in Kauf zu nehmen sei, da die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel deutlich unter dem pauschalen berufsbedingten Aufwendungen lägen.

Entscheidungen

Kosten der kieferorthopädischen Behandlung als Sonderbedarf

1. Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner keinen Anspruch auf Erstattung der von der Beihilfe nicht erstatteten Zahnbehandlungskosten.
2. Es handelt sich hierbei nicht um Sonderbedarf im Sinne des § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB, denn der durch die Krankenversicherung und Beihilfe nicht gedeckte Teil der Zahnbehandlungskosten stellt keinen außergewöhnlich hohen Bedarf dar.

OLG Hamm, Beschl. v. 18.8.2017 – 10 WF 217/17

Berufsbedingte
Aufwendungen

Fahrkosten



+++ NEU im Modul: Forum Familienrecht | AnwaltFormulare Familienrecht | Anwaltsgebühren in Ehe und Familiensachen u.v.m. +++

juris PartnerModul Familienrecht

Inhaltlich umfassend erweitert!
JETZT GRATIS TESTEN

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | Deutscher Anwaltverlag | Erich Schmidt Verlag | Gieseking | Verlag Dr. Otto Schmidt

Mit den juris PartnerModulen zum Familienrecht recherchieren Sie online in Sekundenschnelle die aktuellen Informationen für Ihre tägliche Beratungspraxis:

Von FamFG bis Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, von Kindschafts- und Unterhaltsrecht bis Ehe- und Scheidungsrecht, inklusive der Querverbindungen zum Erb-, Steuer- und Kostenrecht, national und international. Alle Werke sind in der bewährten juris Qualität aufbereitet. Dank Verlinkung mit der juris Datenbank finden Sie alle „Entscheidungen, die Sie kennen müssen“. Außerdem nutzen Sie die aktuellen Unterhaltstabellen. Erhebliche Arbeitserleichterung bieten Formulare, Checklisten und Rechenprogramme.

juris PartnerModul **Familienrecht** enthält u.a.:

- AnwaltFormulare Familienrecht, Bürger/Bosch
- Der Versorgungsausgleich, Wick
- FamFG mit FamGKG, Prütting/Helms (Hrsg.)
- Familien-Rechtsberater, famrb/famrbint
- Forum Familienrecht, FF
- juris Formulare Familienrecht, Hoffmann-Baasen/Turan-Schnieders
- Praxiskommentar Kindschaftsrecht, Heilmann (Hrsg.)
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ

juris PartnerModul **Familienrecht premium** enthält u.a. zusätzlich:

- Betreuungsrecht, Bienwald/Sonnenfeld/Harm/Bienwald (Hrsg.)
- Betreuungsrechtliche Praxis, BtPrax
- FamFG, Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.)
- Praxiskommentar BGB, Band 4, Familienrecht, Viefhues/Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.)
- Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ
- und viele weitere Titel

➕ **Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris**

Mehr Informationen und [Gratistest-Freischaltung](#) » **HIER**



ab **74,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

juris Allianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.



I. Der Fall

Der minderjährige Antragsteller, vertreten durch seine Mutter, begehrt Erstattung eines ungedeckten Rechnungsanteils i.H.v. 21,49 EUR, der im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung angefallen, aber weder von Krankenversicherung noch Beihilfe erstattet worden ist.

II. Die Entscheidung

Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner keinen Anspruch auf Erstattung der ihm von der Beihilfe nicht erstatteten Zahnbehandlungskosten i.H.v. 21,49 EUR.

Nach Auffassung des OLG Hamm handelt es sich bei diesen Kosten gerade nicht um Sonderbedarf im Sinne des § 1613 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, denn der durch die Krankenversicherung und Beihilfe nicht gedeckte Teil der Zahnbehandlungskosten stelle keinen außergewöhnlich hohen Bedarf dar. Ein Sonderbedarf könne nur insoweit bestehen, als notwendige Behandlungskosten nicht durch die private Krankenversicherung und die Beihilfe abgedeckt würden, denn nur in diesem Umfang bestehe ein Bedürfnis für weitergehende Unterhaltsleistungen. In der Rechtsprechung werde dementsprechend ohne weiteres davon ausgegangen, dass lediglich ungedeckte Behandlungskosten Sonderbedarf darstellen könnten. Der ungedeckte Rechnungsbetrag i.H.v. 21,49 EUR sei jedoch nicht außergewöhnlich hoch.

Wann ein unregelmäßiger Bedarf außergewöhnlich hoch ist, lasse sich nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen. Entscheidend sei die Höhe des laufenden Unterhalts, die sonstigen Einkünfte des Berechtigten, der Lebenszuschnitt der Beteiligten sowie Anlass und Umfang der besonderen Aufwendungen. Letztlich hänge die Antwort auf die Frage, ob ein Bedarf außergewöhnlich hoch ist, davon ab, inwieweit dem Berechtigten zugemutet werden könne, den Bedarf selbst zu decken. Angesichts des geringfügigen offenen Rechnungsbetrags könne es nach Auffassung des OLG Hamm dem Antragsteller zugemutet werden, diese Rechnungsdifferenz aus dem laufenden Unterhalt zu bestreiten.

III. Der Praxistipp

Die kieferorthopädische Behandlung als Sonderbedarf begegnet dem Praktiker regelmäßig. Tatsächlich kann man die (Minder) Meinung vertreten, dass eine solche kieferorthopädische Behandlung – gegen Rechtsprechung und herrschende Meinung – gerade keinen Sonderbedarf darstelle. Wirklich überraschend im Sinne von unvorhersehbar erscheint das Erfordernis einer kieferorthopädischen Behandlung gerade nicht. Schließlich bewertet die Rechtsprechung auch Kosten für Konfirmation und Klassenfahrt als vorhersehbaren Mehrbedarf.

Jedenfalls hält sich die vorliegende Entscheidung insoweit nah am Buchstaben des Gesetzes, als sie auf das Tatbestandsmerkmal des „ungewöhnlich hohen Bedarfs“ abstellt. Tatsächlich handelt es sich bei einem Betrag i.H.v. 21,49 EUR offensichtlich nicht um einen ungewöhnlich hohen Betrag. Vor dem Hintergrund, dass eine kieferorthopädische Behandlung regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, kann sehr wohl erwartet werden, dass der ungedeckte Rechnungsanteil in Höhe eines solch geringen Betrages von 21,49 EUR entweder vom betreuenden Elternteil selbst bestritten oder aus dem laufenden Unterhalt beglichen werden kann.

Nicht von der Beihilfe erstattete Zahnbehandlungskosten kein Sonderbedarf

Außergewöhnliche Höhe des unregelmäßigen Bedarfs

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.